

der Wahl; beide schließen eng zusammen (man beachte namentlich l. 139 *adversus ea creatum*); dazwischen steht nun das Verbot der Theaterplätze: wenn man nicht annimmt, daß auch schon die Kandidaten für die Magistratur an jenen Ehrenplätzen teilhaben, so unterbricht dieser Satz den logischen und historischen Zusammenhang. Umgekehrt befremdet in Caput V die Verfügung, daß Ratsunwürdige vom Beamten bei den Wahlen nicht auf die Liste gebracht werden dürfen: denn die Magistratsunwürdigkeit dieser Leute wird erst in Caput VI ausgesprochen, auch steht in Caput V das Verbot der Ehrenplätze hinter der Verordnung über die Streichung von der Magistratsliste und hinter dem Verbot der Renuntiation, während man doch erwarten sollte, daß das Verbot der Teilnahme an den Ratsplätzen sich unmittelbar an das Verbot der Aufnahme in den Senat zu schließen hätte. Sichere Vermutung hierüber glaube ich nicht wagen zu dürfen; es bleibt der Eindruck, daß die beiden Kapitel einer besonderen Quelle entstammen, vielleicht sind sie eingefügt zu I und IV gerade mit Rücksicht auf II und III; vielleicht waren sie schon früher untereinander angegliedert; vielleicht sind noch kräftigere Beziehungen zu einem individuellen Stadtrecht besonderer Natur verwischt worden. — Sie sind die Stelle, wo mit Bedauern Resignation zu üben ist.

§ 4. Caput VII und VIII.

Dieses Kapitel ist unzweifelhaft Reichssache: daß der Obermagistrat Census zu halten und die Listen nach Rom zu schicken hat, kann nur von Reichswegen verordnet werden und ist daher ohne statutarischen Vorgang. Es ist in sich schlüssig und sogar elegant; zu bemerken finde ich folgendes: Während im allgemeinen Caput VII (und so auch Caput VIII) von *municipium colonia praefectura* spricht, hat Zeile 148/149 nur: (*eaque omnia in tabulas publicas sui municipi (referenda curato)*). Weiter: l. 145 sagt vom Obermagistrat, er solle zur gegebenen Zeit *omnium municipium¹ colonorum suorum queique eius praefecturae erunt q. c. r. erunt censum agunto*. Hier hat die Erörterung einzusetzen. Daß nun einmal bloß *municipi* steht statt *municipi coloniae praefecturae*, das kann sehr wohl auf eine versehentliche Auslassung zurückzuführen sein, obwohl nicht recht abzusehen, was den Konzipienten veranlassen konnte, hier die beiden anderen Gemeindearten zu über-

¹ Man läßt dies passieren und verwandelt es nicht in *municipium*.